

CIPA Regel Nr. 11

(beschlossen am 27. Mai 1987 auf Helgoland - Ausgabe 2015)

Breite der Gangborde auf Binnenschiffen¹

Verkehrswege müssen - bedingt durch die Körpermaße des Menschen - eine bestimmte Mindestbreite haben, damit sie sicher begangen werden können. Bei Gangborden von Binnenschiffen, bei denen einerseits die Schiffsbreite in bestimmten Fahrtgebieten wegen der Schleusenabmessungen begrenzt ist, andererseits eine möglichst große Breite der Lukenöffnung gefordert, besteht oft der Wunsch, dieses Mindestmaß zu unterschreiten.

Gangborde sind jedoch nicht nur Verkehrswege, sie sind auch Arbeitsplätze für die Bedienung von Lukenabdeckungen, Zollverschlüssen und Ventilen, für die Sicherung von Decksladung, für die Reinigung des Schiffes nach dem Laden und Löschen und bei der Instandhaltung und Reparatur. Vor allem aber sind sie der Platz für die Schwerarbeit in gebückter Haltung mit Festmacher- und Kupplungsseilen an den Gangbordpollern. Bei diesen Arbeiten mit Seilen können die Außenseiten der Gangborde im Bereich der Poller und Festmacheinrichtungen oft nicht mit Geländern gesichert werden. Das bedingt, dass außer der rutschhemmenden Beschaffenheit der Gangborde ihre ausreichende Breite die einzige Maßnahme ist, den Sturz über Bord zu verhindern. Der prozentuale Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle ist in der Binnenschiffahrt höher als in anderen Berufskategorien. Rund drei Viertel dieser tödlichen Unfälle geschehen durch Ertrinken, wobei der Sturz vom Gangbord eine häufige Ursache ist. Deshalb haben die Anforderungen an die Gangborde beim Schutz der Besatzungsmitglieder eine zentrale Bedeutung.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken.

1. Die lichte Breite des Gangbordes² muss mindestens 600 mm betragen. Sie darf lediglich durch Poller oder Festmacheinrichtungen bis auf 400 mm verringert sein.
2. Das lichte Maß des Gangbordes darf während des Betriebes weder durch Ladung noch durch andere Gegenstände auf weniger als 600 mm in der Breite und 2000 mm in der Höhe eingeengt werden.

¹ In dieser Regel wird ausschließlich die Breite der Gangborde geregelt. Die Bedingungen bezüglich Rutschfestigkeit, Setzen der Geländer und Tragen der Rettungsweste bleiben davon unberührt.

² Die lichte Breite des Gangbordes ist der Abstand zwischen der Lotrechten durch den am weitesten in das Gangbord hineinragenden Punkt eines Lukensüls oder eines anderen Bauteiles und einer Lotrechten durch die Innenkante der Absturzsicherung an der Außenkante des Gangbordes.